

Übernimmt die BARMER die Kosten für pflanzliche Arzneimittel?

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Es gibt verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Diese Eigenschaft entscheidet darüber, ob die BARMER die Kosten übernimmt. Ob der im Arzneimittel enthaltene Arzneistoff synthetisch oder pflanzlich ist, spielt für die Kostenübernahme keine Rolle. Die meisten pflanzlichen Arzneimittel sind nicht verschreibungspflichtig – das bedeutet, sie sind in der Apotheke rezeptfrei erhältlich.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel übernehmen gesetzliche Krankenkassen, zu denen die BARMER gehört, in der Regel nicht. Basis dafür ist das GKV-Modernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004.

Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Die BARMER übernimmt die Kosten für pflanzliche, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Zudem kann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei schwerwiegenden Erkrankungen als Therapiestandard gelten, auf eine Ausnahmeliste (die sogenannte Anlage I der Arzneimittelrichtlinie) setzen. Die Liste finden Sie auf der Internetseite des G-BA (www.g-ba.de). Die dort gelisteten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind somit auch für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren ohne Entwicklungsstörungen verordnungsfähig. Auch pflanzliche Arzneimittel sind darunter:

Beispiele

- Flohsamen und Flohsamenschalen bei Morbus Crohn und Kurzdarmsyndrom
- Bestimmte Arzneimittel, die Ginkgo-biloba-Blätter-Extrakt enthalten, zur Behandlung der Demenz
- Mistel-Präparate in der palliativen Therapie bösartiger Tumorerkrankungen zur Verbesserung der Lebensqualität

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Nur wenige pflanzliche Arzneimittel sind verschreibungs- bzw. rezeptpflichtig. Die Kosten für verschreibungspflichtige pflanzliche Arzneimittel übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen in der Regel.

Beispiele

- Arzneimittel mit Johanniskraut-Extrakt zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden
- Salbe mit Extrakt aus Grünem Tee zur Behandlung von Feigwarzen

Unser Tipp:

Die Erstattungsfähigkeit ist auch erkennbar an der Farbe des **Rezepts: rosa = Kassenrezept**, das erstattet wird; **grün = Privatrezept**, nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute!

Ihre
BARMER